Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : **39**

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 114,3



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **SH75630**

Radausführung : Lk 114,3

Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 40

zulässige Radlast in kg : 550

zul. Abrollumfang in mm : 1930

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,5 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:

BOØ72,5 /Ø67,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mitsubishi Motor Corporation

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurverbreiterung : bis zu 12 mm

Тур:	E30		
ABE / EG-Gene	hmigung: E788	3 und E788/1	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
55; 60; 63;	Mitsubishi Galant	195/50R16-83	2)3)4)5)6)7)
66; 80; 106;			8)9)10) 19)
107		215/45R16-86	
		205/50R16-86	

E788/1/NT1e 940/960 4/114,3/67,1

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : 39

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 114,3



Тур:	E50			
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: G237 und e1*93/81*0003*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
66; 85; 93;	Mitsubishi Galant	205/50R16-87	1)2)3)4)5)6)7)	
101; 110	(Stufenheck u.		8)9)10)15)19)	
	Fließheck)	215/45R16-86		
		225/45R16-89		

G237/NT04, e1*93/81*0003*00

1005/1000, 1010/1035

4/114,3/67,1

Typ: DAO				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e4*93/81*0005*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66; 70; 73; 85 90; 92; 103	Mitsubishi Carisma	195/45R16-80 20)30)31) 205/45R16-83 16)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)18)	
		215/40R16-82 16)30)		

e4*93/81*0005*07 940/880

4/114,3/67

Тур:	EAO			
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e4*95/54*0014*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66; 100; 110 120	(Stufenheck und	205/50R16-86	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)	
98; 106; 118	Kombi)	225/45R16-89		

e4*95/54*0014*07 1005/920 (1025)

4/114,3/67

Тур:	GDC)		
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: e4*97/27*0030*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
60; 61; 63; 75;	Mitsubishi Space Star	195/45R16-80	1)2)3)4)5)6)	
87; 90			7)8)9)10)18)	
		205/45R16-83	27)	
		29)		
		215/40R16-82		
		29)		

e4*97/27*0030*04 900/850(910)

4/114,3/67

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : **39**

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 114,3



Auflagen und Hinweise

 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Tainzeugtyp und

Fahrzeugident if izierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O bzw. TRA, zulässig. Diese dürfen **maximal 27 mm über die Felgenkontur hinausrragen** (Bremsfreigang), wie z.B. E.H.A Nr. 559.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten ausdrücklich erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : **39**

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 114,3



- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 15) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers, ab der Oberkante auf einer Länge von ca. 10 cm nach unten, zu kürzen. Der Kunststoffinnenkotflügel ist im gleichen Bereich auszuschneiden und die dahinter liegende Lasche der Stoßfängerbefestigung nach oben umzulegen.
- An Achse 2 sind die Radhauskanten im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 250 mm vor der Radmitte umzulegen.
- 18) An der Hinterachse ist die Befestigungsschraube der Bremstrommel auf der Radanlagefläche zu entfernen.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb (nicht geprüft).
- 20) Aufgrund der Tragfähigkeit des Reifen 195/45R16 ist bei der Motorvariante 103 kW nur Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol **ZR** oder **W** zulässig.
- 27) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
 - die Befestigungslasche -Blech und Kunststoff- des Stoßfängers sind im Bereich der Stoßfängeroberkante bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- 29) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- 30) Bei Fahrzeugen, bei denen die Reifengröße 175/65R15 oder 195/60R15 serienmäßig eingetragen sind, sind die Auflagen 1) und 11) zu beachten.
- 31) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 900 kg (LI=80). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 450 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 39 mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SH75630 des Herstellers BORBET.

Essen, 30. Mai 2001 RA97/00214/C/15